

Preis- und Leistungsverzeichnis der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 14. Juni 2021

Auf Grund von § 4 des Erlasses über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 18. Dezember 2018 wird das nachfolgende Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) veröffentlicht:

§ 1 Leistungsbereich

(1) Die BAM erhebt für die Erbringung wissenschaftlich-technischer Dienstleistungen sowie für Forschungsdienstleistungen (Auftragsforschung) Entgelte nach Maßgabe dieses Verzeichnisses.

(2) Zu den wissenschaftlich-technischen Dienstleistungen zählen insbesondere

1. Gutachten und wissenschaftsnahe Dienstleistungen
 - a. Beratungs- und Consultingleistungen
 - b. Gerichts- und Schiedsgutachten sowie
 - c. Sonstige Gutachten
2. Prüfleistungen
 - a. Kalibrierung
 - b. Sonstige Prüfungen und Analysen
3. Leistungen im Rahmen von Zertifizierungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - a. Konformitätsbewertungen
 - b. Referenzmaterialien
 - c. Referenzdaten
 - d. Referenzverfahren
 - e. Ringversuche und Eignungsprüfungen

zu jeweils materialwissenschaftlichen, chemischen und/oder technischen Fragestellungen.

§ 2 Entgeltbestandteile

- (1) Sofern nicht anderweitig geregelt werden als Entgelt erhoben:
 - a) das nach Zeitaufwand zu berücksichtigende Entgelt (§ 3),
 - b) die mit der Erbringung der Leistung im Zusammenhang stehenden Auslagen (§ 4) sowie
 - c) Zuschläge und Zusatzentgelte (§ 5).
- (2) Die Leistungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und Nummer 3 Buchstabe a werden nach Zeitaufwand berechnet, sofern keine Festpreise in der Anlage zu diesem Verzeichnis aufgeführt sind.

(3) Für Leistungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b, c, d und e werden Einzelpreise auf der Grundlage des Gesamtaufwandes für die Entwicklung, Erstellung und Erbringung der Leistungen ermittelt (Festpreise).

(4) Forschungsdienstleistungen (Auftragsforschung) werden nach dem erbrachten Aufwand und dem für die Erbringung der Leistung notwendigen Ressourceneinsatz gesondert auf Vollkostenbasis kalkuliert.

§ 3 Entgelt nach Zeitaufwand

- (1) Für das nach Zeitaufwand zu ermittelnde Entgelt gelten die in der Anlage aufgeführten Stundensätze der leistungserbringenden Einheiten (Abteilungen). Der Zeitaufwand wird in Stunden ermittelt. Angefangene Stunden werden anteilig erfasst. Dabei ist auf volle Viertelstunden aufzurunden.
- (2) Beim Zeitaufwand werden sämtliche mit der Erbringung der Leistung entstehenden Aufwände erfasst. Hierzu gehören insbesondere
 - a) vorbereitende Tätigkeiten (z. B. Schriftwechsel, Besprechungen, Literaturstudien, Aktenübersicht, Prüfung von Unterlagen, Konstruktionen, Versuchsvorbereitung),
 - b) Ausführungsarbeiten (z. B. Werkstattarbeiten, Aufbau von Prüfanlagen, Durchführung der Untersuchung, Auswertung der Ergebnisse, Prüfung von Ergebnissen Dritter, Zeitaufwand für die Betreuung von Dauerstandsversuchen),
 - c) nachbereitende Tätigkeiten (z. B. Versuchsnachbereitung, Abbau der Prüfanlagen, Abfassen der Berichte und Gutachten, Erstellung der Zulassung, Anfertigung der Urkunden, Schreibarbeiten, Registratur),
 - d) Reisezeiten sowie
 - e) Wartezeiten, sofern sie vom Antragsteller verursacht worden sind.

§ 4 Auslagen

Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, insbesondere für

- a) Reisekosten analog Bundesreisekostengesetz,
- b) Aufwendungen für die Beförderung von Prüfmit-
teln und Prüfobjekten,
- c) bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem
Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten
Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusam-
menhang stehenden Gebühren und Kosten sowie
- d) Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen
Dritter.

§ 5 Zuschläge und Zusatzentgelte

Soweit der Aufwand nicht bereits durch die Entgelte nach §§ 3 und 4 abgegolten ist, werden Zuschläge und Zusatzentgelte erhoben. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Außergewöhnliche Aufwendungen für Material,
Energie, besondere Prüfanlagen, Mess- und Hilfs-
einrichtungen oder andere Vorkehrungen oder
Hilfsmittel im Umfang des jeweils zu ermittelnden
Zusatzaufwandes,
- b) Maschinenstundensätze für die zeitliche Nutzung
der technischen Ausstattung, wenn dafür keine

gesonderten Entgelte nach § 3 zu erheben sind
(z.B. bei Dauerversuchen),

- c) Aufwände für die Überlassung von Anlagen und
Geräten auf Zeit sowie
- d) Beschleunigungszuschläge für ausnahmsweise
vorzuziehende, eilige Aufträge bis zu 100 % der
Entgelte nach § 3.

§ 6 Inkrafttreten, Preisanpassungsklausel

- (1) Dieses Preis- und Leistungsverzeichnis tritt am
15.06.2021 in Kraft.
- (2) Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 1
dieses Verzeichnisses vor dem Inkrafttreten dieses
Preis- und Leistungsverzeichnisses vereinbart
worden ist, gelten die getroffenen Vereinbarungen
längstens bis zum 31.12.2021 fort.
- (3) Änderungen der Anlage (Stundensätze) zu diesem
Preis- und Leistungsverzeichnis treten jeweils am
Ersten eines Kalendermonats nach Veröffentli-
chung auf der Webseite der Bundesanstalt für Ma-
terialforschung und -prüfung (www.bam.de) in
Kraft. Sie gelten für alle ab dem Tag des Inkraft-
tretens erbrachten Leistungen der BAM nach die-
sem Verzeichnis.

Berlin, den 14. Juni 2021

DER PRÄSIDENT DER
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
PROF. DR. ULRICH PANNE

Anlage zum Preis- und Leistungsverzeichnis der BAM vom 14. Juni 2021

1. Preisübersicht (Stundensätze gemäß § 3 PLV) vom 14. Juni 2021

Gültig ab 15.06.2021

Entgelte nach Zeitaufwand gemäß § 3 PLV für Leistungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a PLV

Abteilung	Organisationseinheit (Aufgabenbereich)	Entgelt je Stunde* (Nettopreise)
1	Analytische Chemie	134 EUR
2	Chemische Sicherheitstechnik	180 EUR
3	Gefahrgutumschließungen	137 EUR
4	Material und Umwelt	151 EUR
5	Werkstofftechnik	160 EUR
6	Materialchemie	184 EUR
7	Bauwerkssicherheit	143 EUR
8	Zerstörungsfreie Prüfung	164 EUR
9	Komponentensicherheit	165 EUR
S	Qualitätsinfrastruktur	156 EUR

*Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise; zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Festpreise gemäß § 2 Absatz 2 PLV für Leistungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a PLV
keine